

1. NAME UND SITZ

Die Freie Evangelische Gemeinde Wil (nachstehend: "FEG Wil") ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wil/SG. Sie versteht sich als Teil der weltweiten Gemeinschaft entschiedener Christen. Sie ist Mitglied des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden in der Schweiz und regelt ihre Angelegenheiten selbstständig.

2. ZWECK, AUFGABEN UND MITTEL

Die FEG Wil verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke auf christlicher Basis. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- das Evangelium kommunizieren,
- Menschen im christlichen Glauben und Lebensstil fördern,
- Mitmenschen in Liebe und sozialdiakonischer Verantwortung zu dienen.

Sie erreicht dies durch:

- freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit,
- Beschäftigung von Angestellten,
- Angebot von überwiegend unentgeltlichen Veranstaltungen und Dienstleistungen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder,
- Erwerb, Bau und Betrieb von Liegenschaften,
- Verwendung und Verwaltung freiwilliger Spenden und Darlehen.

3. GLAUBENSBEKENNTNIS UND KASUALIEN

Die FEG Wil bekennt sich zu den Glaubensgrundsätzen der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) und praktiziert Abendmahl, Einsegnung von Kindern und Glaubenstaufe.

Evangelische Christen bekennen sich zu der in den Schriften des Alten und Neuen Testaments gegebenen Offenbarung des dreieinigen Gottes und zu dem im Evangelium niedergelegten geschichtlichen Glauben. Sie heben folgende Lehrsätze hervor, die sie als grundlegend für das Verständnis des Glaubens ansehen. Sie sollen die gegenseitige Liebe, den praktischen Dienst und evangelistischen Einsatz der Christen bewirken.

1. Die Allmacht und Gnade Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Erlösung und Endgericht.
2. Die göttliche Inspiration der Heiligen Schrift, ihre völlige Zuverlässigkeit und höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.
3. Die völlige Sündhaftigkeit und Schuld des gefallenen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen.
4. Das stellvertretende Opfer des menschgewordenen Gottessohnes als einzige und allgenügsame Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren ewigen Folgen.
5. Die Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist.
6. Das Werk des Heiligen Geistes, der Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt.
7. Das Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch Seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist.
8. Die Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1 Voraussetzungen

Ein Glied der Gemeinde ist jeder, der durch den Glauben an Jesus Christus die Erlösung angenommen hat und dies durch seine Lebensführung, sein Bekenntnis und durch eine aktive Teilnahme am Gemeindeleben bezeugt, unabhängig von einer Mitgliedschaft.

Voraussetzungen für die vereinsrechtliche Mitgliedschaft erfüllt, wer

- sich für ein Leben in persönlicher Beziehung mit Jesus Christus entschieden hat,
- das 18. Lebensjahr abgeschlossen hat

Alle Angestellten sind aufgrund ihrer Anstellung automatisch Mitglieder.

4.2 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich,

- das Glaubensbekenntnis der SEA, Statuten FEG Wil, Leitbild der FEG Wil und die Entscheidungen der Gemeindeversammlung anzuerkennen,
- regelmässig an Veranstaltungen der FEG Wil teilzunehmen,
- seinen Gaben und Möglichkeiten entsprechend in der FEG Wil mitzuarbeiten,
- in persönlicher Beziehung mit Jesus Christus und mit dem Ziel der kontinuierlichen, positiven Veränderung seiner Persönlichkeit und seines Lebensstils zu leben,
- Adressänderungen umgehend mitzuteilen.

4.3 Rechte

Die Mitglieder vertreten in offizieller Form die FEG Wil gegenüber der Öffentlichkeit. Sie sind in den Gemeindeversammlungen stimm- und wahlberechtigt. Aus der Mitgliedschaft entstehen keine persönlichen materiellen Rechte an der FEG Wil.

4.4 Beitritt

Wer der FEG Wil als Mitglied beitreten will, stellt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag zuhanden eines Ältesten. Die Ältesten entscheiden über Eintreten oder Nichteintreten auf den Antrag und kommunizieren im Falle des Eintretens das Begehren anlässlich einer Veranstaltung, idealerweise in Anwesenheit des/der Antragstellers/in. Die Mitgliedschaft wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt.

4.5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- auf eigenen Wunsch, durch schriftliche Mitteilung an einen Ältesten. Ein Austritt ist jederzeit möglich.
- durch Wegzug, sofern keine andere Vereinbarung mit den Ältesten erfolgt.
- durch Ausschluss: Die Ältesten können eine Mitgliedschaft wegen Vernachlässigung einer oben genannten Pflicht aufheben. Sie kommunizieren eine Begründung von sich aus oder auf schriftlichen Antrag, persönlich oder öffentlich oder gar nicht.
- durch Tod.

5. ORGANISATION

5.1 Mitgliederversammlung

Die Organe der FEG Wil setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederversammlung,
- Ältestenrat (Vorstand),
- Revisionsstelle.

Das oberste Organ der FEG Wil ist die Mitgliederversammlung, dieses besteht aus den an einer Gemeindeversammlung (nachstehend: "GV") anwesenden Mitgliedern der FEG Wil. Die Teilnahme an einer GV steht allen Interessierten offen. Es findet jährlich mindestens eine GV statt. Weitere GV können jederzeit durch die Ältesten oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu einer GV erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden. Jede ordnungsgemäss eingeladene GV, bzw. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zu den Traktanden können durch Mitglieder bis spätestens 5 Tage vorher schriftlich den Ältesten eingereicht werden. Andere Anträge können jederzeit eingereicht werden, sie werden von den Ältesten behandelt und auf ihren Beschluss der GV vorgelegt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung von Jahresbudget und Jahresrechnung,
- Genehmigung und Änderung der Statuten,
- Beschlussfassung über Anträge der Ältesten, der Revisionsstelle und von Mitgliedern,
- Bestätigung* neuer Pastoren
- Bestätigung* neuer Ältesten
- Bestätigung* der Revisionsstelle

*Die Ältesten berufen Pastoren, Älteste und Revisoren nach sorgfältiger Vorbereitung.

Die MV bestätigt diese Berufung.

Bestätigungen und Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.

Leere Stimmzettel und Enthaltungen gelten als ungültig, für die Ermittlung der Stimm- und Wahl-resultate werden nur die gültigen Stimmen berücksichtigt.

Abstimmungen erfolgen offen, ausser, wenn von einem anwesenden Mitglied eine geheime Stimmabgabe beantragt wird.

Die GV wird durch ein Mitglied des Ältestenrates geleitet. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen.

5.2 Älteste

Der Ältestenrat (Vorstand, nachstehend „AR“) besteht aus Pastoren und weiteren angestellten oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern.

Der Ältestenrat umfasst 3 bis 6 durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestätigte Personen und konstituiert sich selbst.

Infolge besonderer Ereignisse kann ein Ältester (inkl. Pastor) von der MV mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen abgewählt werden.

Berufbar sind Mitglieder, die in ihren persönlichen Voraussetzungen den biblischen Anforderungen entsprechen und mindestens 6 Monate in einer Leitungsfunktion mitgearbeitet haben.

Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen des AR sind:

- Geistliche und organisatorische Leitung und Entwicklung der FEG Wil,
- Berufung von Pastoren, Ältesten und Revisoren
- Information und Kommunikation nach innen und nach aussen,

- Vertretung der FEG Wil nach aussen,
- Besorgen der laufenden Geschäfte,
- Ausarbeiten von Anträgen und und Bestätigungen zuhanden der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung von Gemeindeversammlungen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Verwarnen von Einzelpersonen, Kündigung oder Suspension von Mitarbeit oder Anstellung, Aussprechen von Veranstaltungs- oder Hausverbot als letztes Mittel..
- Verwalten aller Mittel,
- Abwicklung der Formalitäten bei Anstellungen und Kündigungen wie Anstellungsverträge erstellen etc.
- Älteste werden nach biblischer Weise durch Gebet und Handauflegung in den Gemeindedienst eingesetzt
- Erstellen von Jahresbudget und Jahresrechnung,
- Delegieren von Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen,
- Bestimmen von mind. zwei Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden in der Schweiz.

Der AR ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ältesten anwesend sind. Beschlüsse können durch einfaches Mehr gefasst werden, wenn immer möglich sollen jedoch einstimmige Entscheide herbeigeführt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die FEG Wil zeichnen zwei Mitglieder des AR kollektiv zu zweit. Der AR hat die Kompetenz, bei einmaligen Ausgaben bis zu 5%, bei regelmässigen wiederkehrenden Ausgaben bis 0.5% des budgetierten jährlichen Aufwandes selbst zu entscheiden.

Der AR regelt die Verantwortung für die Gesamtleitung (Leitender Pastor, Präsident), für die Finanzen (Bereichsleiter Finanzen), für die Verfassung und Aufbewahrung sämtlicher wichtiger Dokumente (Bereichsleiter Administration) und für die Belange der Angestellten (Bereichsleiter Personal). Die beiden Bereichsleiter Finanzen und Administration müssen nicht Mitglieder des AR sein.

5.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mind. ein bis zwei RechnungsrevisorInnen oder einem Revisionsunternehmen, die auf unbestimmte Zeit, bis zu deren Rücktrittserklärung oder einem Gegenantrag von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Anträge an den AR und/oder Mitgliederversammlung.

6. FINANZEN

Die finanziellen Bedürfnisse der FEG Wil werden gedeckt durch freiwillige Beiträge, Direktfinanzierungen (Sponsoring), Zuwendungen oder Darlehen von Einzelpersonen oder Institutionen (z.B. Vereine oder Stiftungen). Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Für die Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Falle der Auflösung der FEG Wil durch Beschluss der Gemeindeversammlung von $\frac{3}{4}$ aller berechtigten Stimmen werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, geht das Vermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten an den Bund Freier Evangelischer Gemeinden in der Schweiz.

Diese Statuten sind an der GV vom 21. März 2012 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Oktober 1987.

Präsident: Roland Stäheli

Bereichsleiter Finanzen: Patrick Weibel

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 21. März 2012